



Titel : Technische Lieferbedingungen Externe Dienstleistungen (Mechanische Bearbeitung, Wärmebehandlung und Externe Gesenkschmiede)

Anwendungsbereich

Diese allgemeine Technische Lieferbedingung gilt für alle externen Dienstleistungsunternehmen, welche durch sie selbst oder einen ihrer Unterlieferanten mit Fertigungsaufträgen für die Schmetz Technik Plettenberg GmbH & Co.KG (STP) beauftragt werden.

1. Aufgaben des Lieferanten

Der Lieferant muß ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 nachweisen. Er ist verpflichtet, eigenverantwortlich den Herstellprozess und den Prüfprozess so zu planen und zu organisieren, dass die an das zu fertigende Produkt gestellten Anforderungen eingehalten werden. Bei Neuaufträgen ist nach Vorgabe in der Bestellung ein Produkt- und Prozessfreigabeverfahren (PPF) nach VDA Band 2, Vorlagestufe 2 durchzuführen, sofern nicht anders in der Bestellung aufgeführt.

Plant der Lieferant eine Änderung seines Produktionsprozesses, so muß er diese im Vorfeld der STP schriftlich vorstellen und von ihr schriftlich freigeben lassen, sowie eine abgestimmte Produkt- und Prozessfreigabe durchführen und per Erstmusterprüfbericht vorstellen.

Erst nach schriftlicher Serienfreigabe durch STP auf Basis der übermittelten Dokumentation und evtl. Musterteile darf die Prozessänderung in Serie umgesetzt werden. Abweichungen von dieser Vorgehensweise bedürfen der schriftlichen Genehmigung der STP.

Plant der Lieferant einen Teil seines Auftrages an einen Unterlieferanten zu vergeben, so ist die schriftliche Genehmigung der STP im Vorfeld einzuholen. Es greift gleichermaßen das oben genannte PPF-Verfahren.

Der Lieferant hat in jedem Fall sicherzustellen, dass der Unterlieferant alle Forderungen der STP einhalten kann.

Bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen sind seitens des Lieferanten auf den Unterlieferanten zu übertragen.

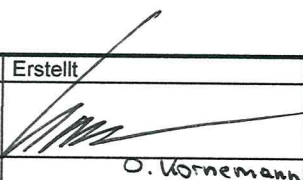
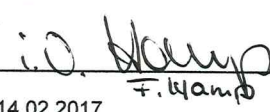


Die mitgelieferten Dokumente (Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen) sind sicher zu lagern und vor Verlust, Beschädigung und Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

2. Produktions- und Herstellverfahren

Das an STP gelieferte Produkt wird gemäß der von STP beigestellten technischen Spezifikationen und / oder Zeichnungen, beigestellten Produkten (z.B. Rohmaterial), Werkzeugen sowie ggf. Messmittel gefertigt und geprüft.

Durch die Annahme des Vertrags bestätigt der Lieferant, dass die Leistung gemäß allen übergebenen und geltenden Spezifikationen und / oder Zeichnungen uneingeschränkt erbringbar ist (Herstellbarkeitsbestätigung).

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Dienstleistungen unter Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben QM	Freigegeben GF
Name	 O. Kornemann	 F. Wamp	 O. Kornemann	
Datum	14.02.2017	14.02.2017	20.02.2017	20.02.2017



Titel : Technische Lieferbedingungen Externe Dienstleistungen (Mechanische Bearbeitung, Wärmebehandlung, usw.)

3. Prüfungen

Die Produkte sind entsprechend den Prüfplänen auf ihre Übereinstimmung mit den vorgegebenen Normen oder Vorschriften zu prüfen. Prüfungen, die der Lieferant nicht durchführen kann, sind in einem akkreditierten Labor durchzuführen.

Bei erkannten Prozessunsicherheiten hat der Lieferant verschärfte Prüfungen auf die entsprechenden Merkmale durchzuführen und zu dokumentieren. Prüfteile sind mit einer Kennzeichnung der Lieferung gesondert beizufügen.

4. Aufbewahrungsfristen

Für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen. Es müssen folgende STP-Mindestforderungen enthalten sein:

Unterlagen und Aufzeichnungen zu besonderen bzw. dokumentationspflichtigen Merkmalen (incl. Dokumente zu sicherheits- und kritischen Merkmalen [z.B. CC- und SC-Merkmale; D-Teile])	20 Jahre
---	----------

Andere Dokumentationen	10 Jahre
------------------------	----------

Die Aufbewahrungsfristen gelten ab dem Erstelldatum der Aufzeichnungen. Diese Festlegung ersetzt keine gesetzlichen Forderungen.

5. Kennzeichnung und Lieferung, Lagerung

Der Lieferant gewährleistet nach Eingang der beigestellten Güter eine sichere Lagerung von Produkten.

Verluste, Beschädigungen, Wertminderungen und Zugriff unbefugter Personen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen. Die an STP ausgelieferten Produkte sind entsprechend der jeweilig getroffenen Vereinbarung zu verpacken und zu kennzeichnen. Im Durchlauf ist unter anderem auf die Chargentrennung zu achten (FIFO) d.h. die Kennzeichnung der angelieferten Behälter (Chargen) muss erhalten bleiben.

Die jeweilige Bearbeitungsstufe (z.B. Warmbehandlungszustand) ist deutlich kenntlich zu machen (Etikettierung). Jeder Einzelauftrag hat eine eigene Auftragsnummer, unter der auch die Rücklieferung der Teile erfolgt. STP geht im Regelfall von einer im Einzelfall vereinbarten Durchlaufzeit aus. Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen (z.B. Liefertermine) ist eine Abstimmung mit STP vorzunehmen.

Die Art der Verpackung ist so auszuführen, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung des gefertigten Produktes auszuschließen ist. Eventuell beigestellte Behältnisse (z.B. bei Wärmebehandlungen) sind der STP komplett wieder zuzustellen.

Zu jeder Lieferung an STP gehören in jedem Fall Lieferscheine, Prüfbescheinigungen, (Warmbehandlungsdaten, Ofenparameter und Ofendiagramme, wenn gefordert), mit allen von STP geforderten Angaben.

Titel : Technische Lieferbedingungen Externe Dienstleistungen (Mechanische Bearbeitung, Wärmebehandlung, usw.)

6. Materialdatenerfassung (IMDS)

Die Materialdaten sind im Bedarfsfall im IMDS (Internationales Materialdatensystem) zu erfassen und an STP zu übermitteln (Bedarfsfall wird in der Bestellung geregelt).

7. Reach - Verordnung

Die **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)** ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. REACH steht für **Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals**, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Als EU-Verordnung besitzt REACH gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit. Durch REACH wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert und vereinfacht.

Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Industrie. Nach dem Prinzip „no data, no market“ dürfen innerhalb des Geltungsbereiches nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Jeder Hersteller oder Importeur, der seine Stoffe, die in den Geltungsbereich von REACH fallen, in Verkehr bringen will, muss für diese Stoffe eine eigene Registrierungsnummer besitzen.

Sollte die bestellte Dienstleistung oder das bestellte Produkt in die Registrierungspflicht fallen, muß der Lieferant nachweisen können, dass eine Vorregistrierung im Sinne der Verordnung durchgeführt wurde.

8 .Gefahrenschutz

Alle Bestandteile einer Lieferung (dazu gehören auch Farbkennzeichnungen etc.) an die STP dürfen keine schädigenden Substanzen im Sinne der bestehenden Gefahrenschutzverordnung bzw. Altautorichtlinie 2000 / 53 / EG (z.B. Blei, Cadmium, Chrom VI und Quecksilber) enthalten. Cadmium, bzw. seine Verbindungen dürfen nicht für Oberflächenbehandlungen, als Stabilisator oder als Farbpigment verwendet werden.

9 .Besondere Merkmale

Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Sicherheit, Lebensdauer, Funktion und gesetzliche Vorschriften des Bauteils in besonderem Maße beeinflussen können. Besondere- bzw. Sicherheitsmerkmale sind auf der Zeichnung besonders gekennzeichnet.

Für besondere Merkmale sind Dokumentations- und Prüfpflichten festgelegt, damit die Erfüllung innerhalb der Spezifikation sichergestellt ist.

Teile mit besonderen Merkmalen müssen im gesamten Prozessablauf stets erkennbar sein. Der Lieferant muss für alle besonderen Merkmale stabile und fähige Prozesse durch statistische Prozessregelung (SPC) nachweisen. Die Nachweisführung ist so zu gestalten, dass im Schadensfalle die geübte Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann. Eine Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung von den Lieferdaten der STP bis zu den Fertigungs- und Prüflosen beim Lieferanten gewährleistet ist. Die Archivierungsdauer ist unter Punkt 4 geregelt.



**Titel : Technische Lieferbedingungen Externe Dienstleistungen (Mechanische
Bearbeitung, Wärmebehandlung, usw.)**

Folgende Langzeit-Cpk-Werte müssen erreicht werden:

1. Wichtige Merkmale (z.B. S / C-Merkmale) : $\geq 1,33$
2. Kritische Merkmale (z.B. C / C-Merkmale; D-Teil-Merkmale): $\geq 1,67$

Eine regelmäßige Auswertung der SPC-Aufzeichnungen ist spätestens ab Serienstart durchzuführen und nachzuweisen.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Kunden.

Bei besonderen Merkmalen wird ein Zeugnis 3.1 nach Norm DIN EN 10204 erforderlich und muss auf Verlangen vorgelegt werden.